

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 25 (1928)

**Heft:** 2

  

**Artikel:** Auswirkungen des neuen st. gallischen Armengesetzes [Schluss]

**Autor:** Heim, W.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837257>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 07.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.  
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:  
Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:  
Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.  
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

25. Jahrgang

1. Februar 1928

Nr. 2

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Auswirkungen des neuen st. gallischen Armengesetzes.

Von Pfr. W. Heim, St. Gallen.

(Schluß.)

Und noch einmal beschäftigte Art. 37 und zwar Abs. 2, Ziffer 2, die oberste kantonale Behörde und ließ sie folgenden Interpretationsbescheid geben:

„Das Departement des Innern berichtet, daß verschiedene Armenbehörden aus dem Umstand, daß in Art. 37, Abs. 2, Ziff. 2 des Armengesetzes auch die Armenanstalten der Wohngemeinden genannt sind, den Schluß ziehen, es habe in all den Fällen, in denen die Voraussetzung des 10jährigen Wohnsitzes vorliege und eine Armenhausversorgung nötig sei, diese im Armenhaus der Wohngemeinde zu erfolgen.“

Auf Bericht und Antrag des referierenden Departements erteilt der Regierungsrat hierüber folgenden Interpretationsbescheid:

In Art. 37, Abs. 2, Ziff. 2 des Armengesetzes ist lediglich gesagt, daß, wenn nach 10jähriger Wohndauer die Versorgung einer Person im Armenhause der Wohngemeinde stattfindet, der Fall wohnörtlich zu behandeln ist; daraus kann aber nicht abgeleitet werden, daß bei einer Wohndauer von 10 Jahren die Wohngemeinde verpflichtet sei, einen Versorgungsbedürftigen in ihr eigenes Armenhaus aufzunehmen. Eine derartige Schlußfolgerung wäre um so weniger angängig, weil sich hieraus große Ungleichheiten zwischen den Gemeinden ergäben, indem dann die Gemeinden mit Armenhäusern mehr belastet würden, als diejenigen ohne solche.

Die Absicht des Gesetzgebers ging nur dahin, daß jene Fälle, in denen eine Einweisung ins Armenhaus der Wohngemeinde erfolgt, wohnörtlich zu behandeln seien. Solche Fälle können sich für die Wohngemeinde entweder aus praktischen Rücksichten oder aus Gründen des Entgegenkommens ergeben. Meistens wird es sich um Zweifelsfälle handeln, in denen die Unterbringung in der wohnörtlichen Armenanstalt einen gewissen Ersatzcharakter trägt. So kann z. B. die Armenbehörde des Wohnortes, wenn für eine Heimtschaffung Gründe pro et contra sprechen, statt es zu einem bezüglichlichen Entscheide kommen zu lassen, ob die bisherige Barunterstützung in der Wohngemeinde weiter zu leisten sei, oder in Anbetracht einer gewissen Anstaltsbedürftigkeit des Armengenössigen die Versorgung in der heimatlichen Armenanstalt stattzufinden habe, die Lösung in der Unterbringung der Person in der eigenen Armenanstalt auf Kosten beider Ge-

meinden suchen, sofern diese Lösung auch vom Standpunkt der Interessen des Bedürftigen aus zu rechtfertigen ist.

Nicht selten dürfte auch der Fall sein, in dem man an eine Versorgung in einer Irren- oder Zwangsarbeitsanstalt denken müßte, in dem aber unter Umständen auch eine Armenhausversorgung genügen könnte. Um in solchen Fällen durch die Heimnahme der betreffenden Person ins heimatliche Armenhaus nicht den Anspruch auf wohnörtliche Behandlung einer Asylversorgung usw. zu gefährden, werden sich die Heimatgemeinden in der Regel sträuben, solche Leute ins heimatliche Armenhaus aufzunehmen. Sie werden vielmehr auf direkte Versorgung in der betreffenden Spezialanstalt dringen. Die Möglichkeit eines beidseitigen Interessenausgleichs liegt hier in der wenigstens vorläufigen Unterbringung der betreffenden Person in der Armenanstalt der Wohngemeinde.

In andern Fällen würden an sich die Voraussetzungen für die Heim-schaffung fehlen; die betreffenden Personen haben aber infolge Mietausweisung usw. keine Unterkunft und müssen vorübergehend irgendwo untergebracht werden; da kann und soll unter Umständen diese vorübergehende Unterkunft im Armen-hause der Wohngemeinde gewährt werden.

Es kann im weitem auch Fälle geben, in denen für die Wohngemeinden nicht die Verfolgung der eigenen Interessen zu dieser Lösung führt, in denen sie vielmehr würdigen, aber zweifellos versorgungsbedürftigen Leuten, die in das Armenhaus der Heimatgemeinde eingewiesen werden müßten, sich aber, weil zu sehr mit dem Wohnort verwachsen, sträuben, dorthin zu gehen, während sie im wohn-örtlichen Armenhaus gerne Aufenthalt nehmen, aus Kommiserationsgründen im Sinne des Entgegenkommens die Aufnahme ins wohnörtliche Armenhaus oder Bürgerheim unter hälftiger Uebernahme der Kosten anbietet.

Es muß somit eine Pflicht der Wohngemeinde, bei einem 10jährigen Wohn-sitz, wenn eine Armenhausversorgung erfolgen muß, die betreffenden Personen in ihr eigenes Armenhaus aufzunehmen, verneint werden; wo aber aus diesem oder jenem Grunde eine solche Aufnahme stattgefunden hat, ist der Fall als wohnörtlicher zu behandeln.“

Wenn weitere Entscheide der Regierung in der Interpretation des Gesetzes notwendig werden, so sollen auch diese künftig den Armenpflegern des Kantons, sei es durch die Armenpflegerkonferenz und deren Protokollbericht oder durch eine besondere Veröffentlichung, bekanntgegeben werden. Wir werden nicht verfehlen, von solchen auch hier Kenntnis zu geben, falls sie von Interesse auch für nicht st. gallische Kreise sind.

\* \* \*

Von einer weitem Auswirkung des neuen Armengesetzes, die die Frage der Abkürzung des Armengutes der Ortsgemeinden mit den politischen Gemeinden hervorrief (Art. 59 und 60 des Armengesetzes) und die zu einer energischen gemeinsamen Aktion mehrerer Gemeinden führte, konnte sodann Herr Adank noch berichten. Zu dieser Aktion erlaubte er sich folgende Bemerkungen persönlicher Art:

„Es war vorauszusehen, daß diese zwei wichtigen Artikel — sie sind in ihrer Bedeutung während der Gesetzesberatung vielleicht etwas unterschätzt worden — noch etwelche Wellen werfen werden. Und so ist denn, kurz nachdem die von der Regierung gewählte Abkürzungskommission ihre „segensreiche“ Tätigkeit zu entfalten begann, der Sturm losgegangen; es kommt jedenfalls nicht von ungefähr, daß diesmal die Wellen im Oberland und Rheintal zu kräuseln begannen, während z. B. das „Alt-Toggenburg“ sich in das Unvermeidliche schickte. Sie kennen alle die Postulate, die in der „Klostermühle“-Versammlung in Altstätten

aufgestellt worden sind. Sie stemmten sich gegen den beabsichtigten „Aberlaß“, wie er nun an den etwas erzürnten und mißmutig gewordenen Ortsgemeinden ausgeübt werden soll.

Man wird über den volkswirtschaftlichen und sozialen Wert unserer Ortsgemeinde-Güter nur einer Meinung sein, und wir gehören zu den Letzten, die diese Korporations-Gemeinden einfach den politischen Gemeinden einverleiben wollten. Sie werden unserem Volke und vorab dem Staate nach wie vor nützliche Dienste leisten, wenn auch in etwas anderer Form als bisher. Aus diesem Grunde ist es ja durchaus begreiflich, wenn sich die Verwalter dieser Ortsgemeinden gegen ungerechtfertigte Eingriffe in ihr Privateigentum zur Wehre setzen. Dagegen ist es absolut notwendig, daß der psychologische Moment der Inkraftsetzung unseres neuen Armengesetzes nicht verpaßt werden darf und kann, um mit bezug auf die Abkurung zwischen politischen und Ortsgemeinden betreffend die *Besorgung und Finanzierung des Armenwesens* eine *endgültige Regelung* zu treffen. Denn es muß doch als ein *Unrecht* angesehen werden, wenn bisher unter dem Regime des alten Gesetzes in vielen Gemeinden unseres Kantons die *ortsfremden Niedergelassenen* wohl Armensteuern bezahlen durften, im Falle eingetretener *Silfsbedürftigkeit* sich aber um Unterstützung an ihre *eigene Heimatemende* wenden mußten, die sie vielleicht gar nie gesehen hatten. Dieses Unrecht mußte in jenen Gemeinden noch empfindlicher berühren, in denen die Niedergelassenen mit ihrer *Steuerkraft* das Defizit im *Armenwesen* decken halfen, während den Ortsbürgern die *Wohltat des Bürgernußens* zuteil wurde. Diesem Zustand mußte so oder anders begegnet werden, um eine fast ein Jahrhundert bestandene Ungerechtigkeit und Unbilligkeit zu beseitigen.

Man hat dies von Seite des Gesetzgebers nun in den bekannten Artikeln 59 und 60 klipp und klar getan und zwar in einer Form, die sicher die Sympathien aller Gutgesinnten findet. Auch die Abkurungskommission, die gewiß eine nicht leichte und vor allem sehr undankbare Aufgabe zu erfüllen hat, ist mit dem besten Willen an die Sache herantreten. Sie sucht in allen Gemeinden die Interessen der zahlenden Ortsgemeinde und der empfangenden politischen Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren, und sie hat, wie wir uns an verschiedenen Orten überzeugen konnten, eine durchaus annehmbare und milde Form der Verständigung zwischen den beiden Vertragnehmern zu finden getrachtet. Aber auch das von der Regierung verfaßte einläßliche und ausgezeichnete Rechtsgutachten, welches gestützt auf die Forderungen verschiedener Ortsgemeinden den in Betracht kommenden Interessenten zugestellt worden ist, kommt in seinen Schlußfolgerungen mit zwingender Logik zum Ergebnis, „daß der Art. 60 des Armengesetzes *kein neues Recht schafft*, sondern nur an den Rechtszustand anknüpft, der schon bisher auf Grund von Art. 12 des Gemeindesteuergesetzes bestanden hat. Neu ist nur die Vorschrift, daß nunmehr überall da eine Abkurung einzutreten habe, wo sie noch nicht stattgefunden hat, während es bisher den politischen Gemeinden überlassen war, diese in einem beliebigen Zeitpunkte anzustreben. Weiter wird erklärt, daß die *Abkurungspflicht* nach dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes eine *generelle* sei, d. h. *alle Ortsgemeinden betreffe*, die das Armenwesen inskünftig nicht selbst besorgen, und soweit sie nicht schon vorher definitive Abkurungen mit den politischen Gemeinden getroffen haben. Singegen sollen *wirkliche*, die dauernde, definitive Entlastung vom Armenwesen betreffende *frühere Ab-*



**F u r u n g e n**, mögen diese nun vor oder seit Erlass des Gemeindesteuergesetzes vom Jahre 1859 zustande gekommen sein, r e s p e k t i e r t w e r d e n.

Wir wollen nun gerne annehmen, daß es der Abkurungskommission gelingt, in den verschiedenen in Betracht kommenden Gemeinden den Geist der Zwietracht zu bannen und eine Verständigung der sich widerstreitenden Interessen auf einer mittleren Linie zu finden. Eine gleich schöne Aufgabe erblüht auch der Regierung, bezw. dem Departement des Innern überall da, wo gegen den Entscheid der Abkurungskommission die oberste Rekursinstanz um Vermittlung angerufen wird. In Wirklichkeit handelt es sich ja in allen Gemeinden um das Wohl ein und derselben Bürgerschaft, und darum wird eine Aufklärung in Wort und Schrift über den wahren Sachverhalt die da und dort etwas erregten Gemüter wieder beruhigen. Wir hoffen wenigstens in unserer nächsten Konferenz von einer gütlichen Beilegung dieser Konflikte berichten zu können.“

\* \* \*

Aus diesen Mitteilungen mögen die Leser des „Armenpflegers“ ersehen, wie wertvoll und interessant die Orientierung des Präsidenten an der letzten st. gallischen Armenpflegerkonferenz über die Auswirkungen des neuen Armengesetzes war. Diese Ausführungen ersetzten vollkommen ein Referat, das sonst immer mit der Konferenz verbunden ist. Und was dann die Armenpfleger nach der Versammlung draußen in der prächtigen Ausstellung sehen konnten, zu der der Konferenzort ihnen freien Eintritt geboten hatte, das war dazu angetan, sie mit reichen Eindrücken zu versehen, die sie lange noch an die 10. Armenpflegerkonferenz in der Hauptstadt wird zurückdenken lassen. Sowohl ein Rückblick auf das erste Dezennium st. gallischer Armenpflegerkonferenz-Arbeit als auch ein Ausblick in die Zukunft, getragen von dem Vertrauen zum bisherigen und auch weiterhin wirkenden tatkräftigen Steuermann des Schiffleins, kann nur mit Freude zu weiterem schönen Zusammenarbeiten erfüllen. Und an Arbeit, für die solches Zusammenhalten ein Segen sein wird, wird es auch im zweiten Dezennium sicher nicht fehlen.

---

## **Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.**

### **XIX.**

B. J. C., geb. 1878, von Bura (Tessin), verheiratet, Vater eines schulpflichtigen Kindes, Kaufmann, wohnt seit 1914 in Bern. Ende 1926 wurde er arbeitslos. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern unterstützte ihn am 22. März 1927 mit Fr. 277.10 für Lebensmittel und Hauszins, zeigte diesen Unterstützungsfall unterm 24. März der Tessiner Behörde an und verlangte gemäß Art. 5 des Konkordates die Hälfte der geleisteten Unterstützung. Die Tessiner Behörde rekurierte gegen dieses Gesuch an den Regierungsrat des Kantons Bern, der am 24. Juni 1927 den Rekurs abwies unter dem Hinweis darauf, daß C. lange Zeit arbeitslos gewesen und es ihm beim besten Willen nicht möglich gewesen sei, Arbeit zu finden, weder als Kaufmann noch als Handarbeiter, da in Bern 230 stellenlose Kaufleute und 500 arbeitslose Handarbeiter leben. Die Unterstützung sei vollkommen gerechtfertigt gewesen. Das Departement des Innern des Kantons Tessin wandte sich innert der vorgeschriebenen Frist (ein Monat) an den Bundesrat und ersuchte um seine Entscheid, indem es drei Gründe für seine Stellungnahme geltend machte: 1. Als am 24. März 1927 der Fall der tessinischen Behörde zur Kenntnis gebracht wurde, wurde Art. 9, 2 des Konkordates nicht